



**Änderungen in der Handhabung der Sozialversicherung (ASVG-Versicherung) ab 1. Januar 2019**

**Beispiele**

Beispiel für die Bestimmung der Versicherungspflicht und monatlichen Beitragsgrundlage

Das folgende Beispiel (herausgegeben vom Hauptverband der SV-Träger) soll Ihnen die von uns vorzunehmende Ermittlung veranschaulichen:

Vertrag 1:	Vertragszeitraum 30.01. – 03.06.2019	Honorar 2.400 Euro
Vertrag 2:	Vertragszeitraum 15.02. – 03.04.2019	Honorar 1.200 Euro
Vertrag 3:	Vertragszeitraum 10.05. – 30.05.2019	Honorar 1.200 Euro

Bisherige Handhabung:

		Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
Verträge 1+2+3	4.800	800	800	800	800	800	800
Freibetrag		538	538	538	538	538	538
Beitragsgrundlage		262	262	262	262	262	262
Versicherungsstatus		durchgehend geringfügige Beschäftigung					

Handhabung ab 1.1.2019:

		Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
Vertrag 1	2.400	400	400	400	400	400	400
Vertrag 2	1.200		400	400	400		
Vertrag 3	1.200					1.200	
Summe		400	800	800	800	1.600	400
Freibetrag		538	538	538	538	538	538
Beitragsgrundlage		0	262	262	262	1.062	0
Versicherungsstatus		nicht versich.	geringfügig beschäftigt			voll-versich.	nicht versich.

Für Monate, in denen Vollversicherung besteht, haben wir bei Auszahlung des Honorars die auf Sie entfallenden ASVG-Beiträge einzubehalten (diese liegen zumeist bei 14,62% und bemessen sich von der Beitragsgrundlage, d.h. dem Honorar abzgl. Freibetrag). Analog dazu erwerben Sie auch Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung (z.B. kommt es zu einer Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage).



Katholische  
Kirche  
Vorarlberg

Für alle anderen Monate (auch solche der geringfügigen Beschäftigung) zahlen wir Ihnen das Honorar ungekürzt aus (allenfalls kommt es zu einer Kürzung bei Teilabrechnungen bzw. Akontozahlungen). Bitte beachten Sie aber, dass Ihnen (auch weiterhin wie schon bisher) für Monate, in denen eine geringfügige Beschäftigung besteht, die Gebietskrankenkasse nachträglich Beiträge vorschreibt, wenn Sie daneben bereits eine ASVG-pflichtige Beschäftigung ausüben und Ihre Beitragsgrundlage in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Ihre Beitragsbelastung liegt dann ebenfalls bei 14,62% der Beitragsgrundlage.

In obigem Beispiel ergäbe sich für Sie daher (unter der Annahme, dass Sie daneben auch noch eine anderen ASVG-Beschäftigung ausüben) eine Beitragsbelastung von bisher 230 Euro ( $262 \times 6 = 1.572 \times 14,62\%$ ) und ab 1.1.2019 eine solche von 270 Euro ( $262 \times 3 + 1.062 = 1.848 \times 14,62\%$ ).

Honorarauszahlungen (egal ob es sich bei diesen um Teil- oder Endabrechnungen pro Vertrag handelt) sind grundsätzlich nur pro Kalendermonat im Nachhinein möglich, da erst zum Monatsende beurteilt werden kann, ob in Summe eine der maßgeblichen Grenzen überschritten wird.

Die Neuregelung gilt auch schon für Verträge (Veranstaltungen), die in 2018 beginnen und in das Jahr 2019 hineinreichen. Dabei wird der auf das Jahr 2018 entfallende Honorarteil noch nach dem bisherigen System der Halbjahresdurchrechnung abgerechnet, der auf 2019 entfallende Honorarteil dann nach der neuen Monatsverteilung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an:

Frau Romana Papon

T 05522 3485-409

E [romana.papon@kath-kirche-vorarlberg.at](mailto:romana.papon@kath-kirche-vorarlberg.at)

Dr. Hans Rapp

T 05522 3485-145

E [hans.rapp@kath-kirche-vorarlberg.at](mailto:hans.rapp@kath-kirche-vorarlberg.at)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Rapp

GF Katholisches Bildungswerk Vorarlberg